

Bals Elektrotechnik GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers („Lieferungen“) an die Bals Elektrotechnik GmbH & Co. KG als Auftraggeber.
- 1.2 Andere Bedingungen, gleichgültig ob diesen Bedingungen widersprechend oder sie ergänzend, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Ausführung der Bestellung des Auftraggebers gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.
- 1.3 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Empfang schriftlich zu bestätigen.
- 1.4 Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Untervergaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „EXW“ oder „FCA“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Preis zu widersprechen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder zehn Tage nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit drei (3) Prozent Skonto oder dreißig (30) Tage nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu zahlen.
- 2.4 Eine Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf dessen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.5 Jede Art von Eigentumsvorbehalt, insbesondere ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht in seiner Bestellung ausdrücklich und unter Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen Abweichendes bestätigt hat.

3. Gesetzliche Bestimmungen und Handelsklauseln

- 3.1 Soweit diese Bedingungen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht umfassend regeln, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.2 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die ICC Incoterms in ihrer letzten bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle.
- 4.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, um dem Auftraggeber evtl. andere Dispositionen zu ermöglichen.
- 4.3 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach seiner Wahl Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder statt Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder die mangelhafte Erfüllung zu vertreten, zahlt er eine Vertragsstrafe, wenn und soweit dies in dem Bestellschreiben des Auftraggebers festgelegt wurde.

4.4 Die Pflicht des Auftragnehmers zur vertragsgerechten Leistung bleibt von der Zahlung etwaiger Vertragsstrafen unberührt. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche vor.

5. Verpackung, Versand

5.1 Die Pflicht des Auftragnehmers zur vertragsgerechten Leistung bleibt von der Zahlung etwaiger Vertragsstrafen unberührt. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche vor.

5.2 Die Anlieferung der Ware erfolgt in Einweg- oder Mehrwegverpackung. Mehrwegverpackung wird dann eingesetzt, wenn dieses vom Auftraggeber gefordert wird und abgestimmt ist.

5.3 Leistungsort ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils genannten Empfangsstelle zu erfolgen. Es gelten die mit den Lieferanten vereinbarten INCOTERMS. Wenn keine Vereinbarung vorliegt, gilt grundsätzlich INCOTERM DDP benannter Ort.

5.4 Lieferungen, für die der Auftraggeber Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu kostengünstigsten Tarifen und Versandarten zu befördern, sofern keine Vorgaben des Bestellers gemacht werden.

5.5 Bei Lieferungen ab Werk (INCOTERM EXW) ist die Ware für den Transport nicht zusätzlich zu versichern, soweit der Besteller keine gegenteilige Anweisung erteilt.

5.6 Auf den Lieferpapieren sind die Bestell-, Positions- und Materialnummern des Auftraggebers sowie, Brutto- und Nettogewicht, Liefermenge, Anzahl der Packstücke, und die Lieferschein-Nr. anzugeben.

6. Umweltschutz / Sicherheitsrelevante Produktinformationen

6.1. Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.

6.2 Der Auftragnehmer garantiert ausdrücklich, dass der Liefergegenstand allen Anforderungen -soweit er in den Anwendungsbereich dieser Gesetze, Verordnung und Richtlinien fällt-, in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht:

- Der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - ElektroStoffV auf Grundlage der Richtlinie 2011/65/EU -RoHS ,
- Den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“), dem Anhang II gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 sowie der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008
- PAK – Dokument ZEK 01-08
- Deca-BDE Flammschutzmittel
- PFOS – Richtlinie 76/769/EWG

Der Auftragnehmer versichert, dass erforderliche Grenzwerte und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter zu erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die den Lieferumfang betreffenden Materialdaten dem IMDS (International Material Data System) kostenlos und eigenständig zuzuführen und zu aktualisieren. Die IMDS-Nr. ist dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen.

7. Mängelhaftung

7.1 Sachmängel

7.1.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und – soweit übergeben – den Vorgaben in den Zeichnungen und Spezifikationen des Auftraggebers entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen notwendig, muss der Auftragnehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen. Eine solche Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

7.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Schäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

7.1.3 Der Auftraggeber wird die Ware bei deren Erhalt auf ihre Identität, die Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere Transportschäden, untersuchen und diese unverzüglich rügen. Darüber hinausgehende Untersuchungs- und Rügepflichten bestehen nicht.

7.1.4 Sind die Lieferungen mangelhaft, hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich auf seine Kosten, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wozu auch eventuell anfallende Kosten des Aus- und Einbaus gehören, nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangel oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu beheben. Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu.

- 7.1.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unbeschadet seiner sonstigen Mängelhaftung selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- 7.1.6 In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Kleine Mängel kann der Auftraggeber im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belasten, ohne dass hierdurch die Mängelhaftung des Auftragnehmers berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 7.2 **Rechtsmängel**
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen bzw. die Nutzung seiner Lieferungen Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheber- und Wettbewerbsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzen. Führt die Nutzung der Lieferungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach dessen Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferungen in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung wegfällt. Darüber hinaus wird er den Auftraggeber und dessen Kunden, soweit zulässig, von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 7.3 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche vierundzwanzig (24) Monate nach Annahme der Lieferungen durch den Auftraggeber oder Übergabe durch den Auftragnehmer an den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

8. Geheimhaltung und gewerbliche Schutzrechte

- 8.1 Alle Zeichnungen, Dokumente sowie jegliche anderen direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich im Rahmen des Vertrages bzw. der Vertragsanbahnung zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der anderen Partei weitergeleitet werden. Diese Verpflichtung besteht für eine Dauer von zehn (10) Jahren ab Vertragsanbahnung.
- 8.2 Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, alle Mitarbeiter, die Zugang zu vorgenannten Informationen haben, zu verpflichten, diese Kenntnisse geheim zu halten und weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Den Mitarbeitern ist diese Verpflichtung nicht nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit, sondern auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aufzuerlegen.
- 8.3 Alle gewerblichen Schutzrechte an Zeichnungen des Auftraggebers und anderen Unterlagen verbleiben beim Auftraggeber und dürfen nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für sonstige technische Details, die sich aus der Bestellung ergeben oder die in der sonstigen Korrespondenz oder in den Verhandlungen offenbart werden. Keine Bestimmung dieser Bedingungen kann so ausgelegt werden, als ob der Auftragnehmer Rechte irgendwelcher Art an gewerblichen Schutzrechten des Auftraggebers begründet.
- 8.4 Die Parteien erkennen diese Verpflichtungen bereits durch die Aufnahme der Vertragsverhandlungen an, unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt.

9. Verjährung

Forderungen gegen den Auftraggeber aufgrund oder im Zusammenhang mit dessen Bestellung verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Datum des Erhalts der Lieferung und der Rechnung. Sollte das Datum des Erhalts der Lieferung und das Datum des Erhalts der Rechnung voneinander abweichen, ist das jeweils frühere Datum maßgeblich.

10. Gerichtsstand und geltendes Recht

- 10.1 Ausschließlicher und alleiniger Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.